

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Wissenschaft

- II C 1 Ki -

Tel.: 90227 (9227) – 5150

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung zur Regelung der Sprachstandsfeststellung und vorschulischen Sprachförderung von nicht in öffentlich finanzierten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe oder öffentlich finanzierten Tagespflegestellen betreuten Kindern und zur Änderung der Grundschulverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung zur Regelung der Sprachstandsfeststellung und vorschulischen Sprachförderung von nicht in öffentlich finanzierten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe oder öffentlich finanzierten Tagespflegestellen betreuten Kindern und zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 29. Oktober 2014

Auf Grund des § 55 Absatz 5 und des § 64 Absatz 4 Satz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

Artikel I

**Verordnung über die Sprachstandsfeststellung und vorschulische Sprachförderung von nicht in öffentlich finanzierten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe oder öffentlich finanzierten Tagespflegestellen betreuten Kindern
(Sprachförderverordnung - SprachföVO)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeines

- § 1 Ziel der vorschulischen Sprachförderung
- § 2 Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren und der vorschulischen Sprachförderung

- § 3 Besuch weiterer Tageseinrichtungen
- § 4 Befreiung aus besonderem Grund

Dritter Abschnitt

Sprachstandsfeststellung und vorschulische Sprachförderung

- § 5 Ermittlung des betroffenen Personenkreises
- § 6 Sprachstandsfeststellungsverfahren
- § 7 Vorschulische Sprachförderung
- § 8 Verletzung der Teilnahmepflicht

Vierter Abschnitt

Grundsätze für die Auswahl der Träger, regionale Sprachberaterteams, Finanzierung

- § 9 Grundsätze für die Auswahl der Träger, Rahmenvereinbarung, Kooperationsverträge
- § 10 Regionale Sprachberaterteams
- § 11 Finanzierung

Fünfter Abschnitt
Schlussvorschriften

- § 12 Datenschutz
- § 13 Zuständigkeit
- § 14 Übergangsregelung

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Ziel der vorschulischen Sprachförderung

Durch die verbindliche vorschulische Sprachförderung soll Kindern mit Sprachförderbedarf, die keine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne des § 2 Satz 1 besuchen (Nicht-Kita-Kinder), ermöglicht werden, die für die erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung im Sinne des § 55 des Schulgesetzes für alle Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden und weder eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe noch eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle nach § 18 des Kindertagesförderungsgesetzes (öffentliche finanzierte Kindertagesförderung) besuchen. Sie regelt ferner das Verfahren bei der Auswahl der Träger, deren Finanzierung und die datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Zweiter Abschnitt Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren und der vorschulischen Sprachförderung

§ 3 Besuch weiterer Tageseinrichtungen

(1) Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, die in Bezug auf die Sprachstandsfeststellung und die vorschulische Sprachförderung einer öffentlich finanzierten Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 entspricht und über eine Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung verfügt, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren (§ 6) und der vorschulischen Sprachförderung (§ 7) ausgenommen. Die Genehmigung kann auf die Durchführung der vorschulischen Sprachförderung beschränkt erteilt werden. In diesem Fall besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren nach § 6 fort.

(2) Zur Erlangung der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 muss die jeweilige Tageseinrichtung der Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung ein Konzept zur Sprachstandsfeststellung und zur vorschulischen Sprachförderung vorlegen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. das Konzept zur Sprachstandsfeststellung und zur vorschulischen Sprachförderung den Inhalten einer alltagsintegrierten Sprachförderung unter schulischer Verantwortung entspricht und in der Durchführung den qualitativen Anforderungen des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege genügt und
2. der Träger eine Verpflichtungserklärung abgibt, Abgänge von Kindern mit Sprachförderbedarf, die unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu melden; außerdem hat sich der Träger zu verpflichten, bei Zugängen in den Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 2 die Sprachstandsfeststellung zu veranlassen.

(3) Zur Erlangung der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 2 muss die jeweilige Tageseinrichtung der Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn der vorschulischen Sprachförderung ein Konzept zur vorschulischen Sprachförderung vorlegen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. das Konzept zur vorschulischen Sprachförderung den Inhalten einer alltagsintegrierten Sprachförderung unter schulischer Verantwortung entspricht und in der Durchführung den qualitativen Anforderungen des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege genügt und
2. der Träger eine Verpflichtungserklärung abgibt, Abgänge von Kindern, die unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und die Sprachförderbedarf haben, unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu melden.

§ 4 Befreiung aus besonderem Grund

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann ein Kind auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren (§ 6) und an der vorschulischen Sprachförderung (§ 7) befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Der besondere Grund ist durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

(2) Besondere Gründe im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere

1. der dauerhafte Aufenthalt des Kindes im Ausland oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland während des Zeitraums der vorschulischen Sprachförderung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3,
2. der Wegzug des Kindes ins Ausland zu Beginn der regelmäßigen Schulpflicht nach § 42 Absatz 1 des Schulgesetzes.

Dritter Abschnitt Sprachstandsfeststellung und vorschulische Sprachförderung

§ 5 Ermittlung des betroffenen Personenkreises

(1) Die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) ermittelt bis zum 1. Oktober eines Jahres über eine regelmäßige Datenübermittlung gemäß Nummer 3 der Anlage 4 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. März 2011 (GVBl. S. 117, 360) geändert worden ist, die Namen, registrierten Meldeadressen und Geburtsdaten der Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sowie die Namen und registrierten Meldeadressen ihrer Erziehungsberechtigten. Die regelmäßige Datenübermittlung wird in monatlichen Abständen bis zum 15. Februar des übernächsten Kalenderjahres wiederholt.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten Daten werden an die für das IT-Verfahren nach §§ 8, 9 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2012 (GVBl. S. 213) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständige Stelle bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung übermittelt, die den Datensatz mit den dort vorhandenen Daten der Kinder, die eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 besuchen, abgleicht.

(3) Die für das IT-Verfahren nach §§ 8, 9 der Kindertagesförderungsverordnung zuständige Stelle bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung übermittelt die Daten der Kinder, die keine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 besuchen, an die zuständige Schulbehörde. Jede Schulbehörde erhält nur die personenbezogenen Daten der Kin-

der, die zu den in § 13 Satz 1 und 3 genannten Zeitpunkten in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet waren.

(4) Die Erziehungsberechtigten der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Kinder werden durch die zuständige Schulbehörde über die Pflicht ihres Kindes zur Teilnahme an dem Sprachstandsfeststellungsverfahren schriftlich informiert und durch Bescheid aufgefordert, binnen einer bestimmten Frist die Sprachstandsfeststellung in einer der durch die Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchführen zu lassen. Mit dem Anschreiben werden die Erziehungsberechtigten um Mitteilung gebeten, ob ihr Kind zwischenzeitlich eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung nach § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 besucht. Gleichzeitig informiert und berät die Schulbehörde die Erziehungsberechtigten in dem Schreiben über ihren Anspruch auf eine kostenbeteiligungsfreie Betreuung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Sofern Kinder eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 verlassen, bevor dort ein Sprachstandsfeststellungsverfahren durchgeführt wurde, werden die Erziehungsberechtigten dieser Kinder durch die zuständige Schulbehörde über die Pflicht ihres Kindes zur Teilnahme an dem Sprachstandsfeststellungsverfahren schriftlich informiert und durch Bescheid aufgefordert, binnen einer bestimmten Frist die Sprachstandsfeststellung in einer der durch die Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchführen zu lassen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6 **Sprachstandsfeststellungsverfahren**

(1) Der Sprachstand wird durch ein von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung entwickeltes standardisiertes Sprachstandsfeststellungsverfahren festgestellt.

(2) Die Sprachstandsfeststellung erfolgt im Anschluss an die Ermittlung des betroffenen Personenkreises nach § 5 im Zeitraum zwischen dem 15. November und dem 15. Januar des Folgejahres.

(3) In den Fällen des § 5 Absatz 5 kann die Sprachstandsfeststellung auch nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Zeitraum erfolgen. Gleichermaßen gilt für Kinder, die erst nach dem in Absatz 2 genannten Zeitraum und vor dem 1. März des Kalenderjahres, in dem sie regelmäßig schulpflichtig werden, aus dem Ausland oder aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach Berlin zuziehen oder die, ohne zuzuziehen, erstmalig melderechtlich erfasst werden, und die keine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne des § 2 Satz 1 oder Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 besuchen. Ziehen Kinder erst ab dem 1. März des Kalenderjahres, in dem sie regelmäßig schulpflichtig werden, aus dem Ausland oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach Berlin zu, so nehmen sie an der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung nur auf Wunsch der Erziehungsberechtigten teil.

(4) Die Sprachstandsfeststellung findet in den von der Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe statt, die der Träger der Einrichtung in einem Kooperationsvertrag nach § 9 Absatz 2 Satz 6 als zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Sprachstandsfeststellungsverfahrens bereit gemeldet hat. Sie erfolgt durch Lehrkräfte im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2. Die Erziehungsberechtigten werden durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Tageseinrichtung der Jugendhilfe und die Lehrkräfte im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 in einem persönlichen Gespräch nochmals über ihren Anspruch auf eine kostenbeteiligungsfreie Betreuung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

teiligungsgesetzes informiert und beraten. Näheres zum Verfahren der Sprachstandsfeststellung kann in der Rahmenvereinbarung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und den Kooperationsverträgen nach § 9 Absatz 2 Satz 6 geregelt werden.

(5) Die für die Durchführung der Sprachstandsfeststellung erforderlichen Testunterlagen werden den Lehrkräften nach § 10 Absatz 1 Satz 2 durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die Testunterlagen auch in den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe hinterlegt werden.

(6) Das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung wird den Erziehungsberechtigten und der zuständigen Schulbehörde schriftlich von den Lehrkräften mitgeteilt, die das Verfahren durchgeführt haben. Die Unterlagen des Sprachstandsfeststellungsverfahrens werden den Erziehungsberechtigten nach der Sprachstandsfeststellung ausgehändigt.

§ 7 Vorschulische Sprachförderung

(1) Ergibt das Sprachstandsfeststellungsverfahren, dass das Kind die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, um von Beginn an erfolgreich am Schulunterricht teilnehmen zu können (Sprachförderbedarf), werden die Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde über die Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe sowie bezüglich des individuellen Rechtsanspruchs ihres Kindes schriftlich informiert und darauf hingewiesen, dass sie nähere Informationen und eine Beratung bei dem zuständigen Jugendamt erhalten können. Wird der Betreuungsanspruch nicht geltend gemacht, wird das Kind durch die zuständige Schulbehörde durch Bescheid zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung verpflichtet. Die Geltendmachung des Betreuungsanspruchs ist durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der Schulbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Informationsschreibens nach Satz 1 nachzuweisen.

(2) Mit dem Bescheid nach Absatz 1 Satz 2 erhalten die Erziehungsberechtigten eine Liste der Tageseinrichtungen der Jugendhilfe, die mit der Durchführung der vorschulischen Sprachförderung beauftragt wurden. Die Erziehungsberechtigten werden unter Fristsetzung aufgefordert, ihr Kind in einer dieser Einrichtungen zur vorschulischen Sprachförderung anzumelden. Zugleich erhalten die Erziehungsberechtigten vom Jugendamt im Auftrag der zuständigen Schulbehörde einen Sprachförderergutschein, den sie in der von ihnen ausgewählten Tageseinrichtung der Jugendhilfe einlösen können. Die Kinder können in der ausgewählten Tageseinrichtung gegen die in § 1 der Mittagessensverordnung vom 19. November 2013 (GVBl. S. 590), in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Kostenbeteiligung an der Verpflegung (Mittagessen) teilnehmen.

(3) Die vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht durchgeführt. Ihr Umfang beträgt täglich fünf Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche. Die vorschulische Sprachförderung findet für die Dauer von 18 Monaten statt und beginnt jeweils am 1. Februar des Kalenderjahres vor Eintritt der regelmäßigen Schulpflicht; sie endet am 31. Juli des Folgejahres. Sofern die vorschulische Sprachförderung in den Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 erst nach dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt beginnen kann, gilt Satz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die zuständige Schulbehörde abweichend von dem dort genannten Zeitpunkt einen zeitnahen Termin für den Beginn der vorschulischen Sprachförderung bestimmt, der spätestens einen Monat nach Feststellung des Sprachförderbedarfs liegen soll. Es besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung. Die Sprachförderung findet auch in den Schulferien statt, nicht jedoch während der Schließzeiten der jeweils besuchten Einrichtung. Während der Öffnungszeiten kann der Leiter der Tageseinrichtung die Kinder im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund bis zu 6 Wochen beurlauben. Näheres zum Verfahren bei krankheitsbedingter Abwesenheit und zur Gewährung von Urlaub ist in der Rahmenvereinbarung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 zu regeln.

(4) Die Sprachförderung wird alltagsintegriert durch die Tageseinrichtung der Jugendhilfe auf der Basis des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege durchgeführt. Dabei plant die jeweilige Einrichtung in Abstimmung mit den regionalen Sprachberaterteams (§ 10) für jedes Kind die sprachliche Förderung.

(5) Die Tageseinrichtung der Jugendhilfe übermittelt nach Abschluss der vorschulischen Sprachförderung die Dokumentation der Sprachförderung mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten an die Grundschule, die das Kind besuchen wird.

(6) Sofern ein Kind mit festgestelltem Sprachförderbedarf eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne des § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1 verlässt, gelten die Absätze 1, 2, 3 Satz 1 bis 3 und Satz 5 bis 8 sowie die Absätze 4 und 5 entsprechend. Mit dem Anschreiben nach Absatz 1 Satz 1 werden die Erziehungsberechtigten um Mitteilung gebeten, ob ihr Kind zwischenzeitlich eine andere öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 besucht. In den Fällen, in denen die vorschulische Sprachförderung erst nach dem in Absatz 3 Satz 3 genannten Zeitpunkt (1. Februar) beginnen kann, gilt Absatz 3 Satz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die zuständige Schulbehörde für den Beginn der vorschulischen Sprachförderung abweichend von dem dort genannten Zeitpunkt einen zeitnahen Termin bestimmt.

§ 8 Verletzung der Teilnahmepflicht

Kommen die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Gewährleistung der Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung oder der vorschulischen Sprachförderung nicht binnen der in dem jeweiligen Bescheid nach § 5 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 oder § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 6 Satz 1 genannten Fristen nach und melden sie ihr Kind innerhalb der jeweiligen Frist auch nicht in einer öffentlich finanzierten Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder einer Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 an, so erhalten sie durch die zuständige Schulbehörde eine weitere Aufforderung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein zur vorschulischen Sprachförderung verpflichtetes Kind nicht regelmäßig an der Sprachförderung teilnimmt oder diese vorzeitig verlässt.

Vierter Abschnitt Grundsätze für die Auswahl der Träger, regionale Sprachberaterteams, Finanzierung

§ 9 Grundsätze für die Auswahl der Träger, Rahmenvereinbarung, Kooperationsverträge

(1) Mit der Durchführung der nach Maßgabe dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen kann die Schulaufsichtsbehörde jeden Träger beauftragen, der gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt oder dem Grunde nach als solcher anerkennungsfähig ist und sich entweder durch Beitritt zu der Rahmenvereinbarung gemäß Absatz 2 Satz 1 oder mit einem Kooperationsvertrag gemäß Absatz 2 Satz 6 zur Erbringung der betreffenden Leistungen verpflichtet hat.

(2) Das Land Berlin, vertreten durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe, die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene und die Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft nach § 20 des Kindertagesförderungsgesetzes schließen eine Rahmenvereinbarung ab. Jeder Träger von Tageseinrichtungen der Jugendhilfe, der gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt oder dem Grunde nach als solcher anerkennungsfähig ist, kann

der Rahmenvereinbarung beitreten. Die Rahmenvereinbarung nach Satz 1 sowie die Beitrittserklärung nach Satz 2 bedürfen der Schriftform. In der Rahmenvereinbarung werden insbesondere der konkrete Umfang der im Rahmen der vorschulischen Sprachförderung zu erbringenden Leistungen der Vertragspartner und die Höhe der Vergütung geregelt. Die Tageseinrichtungen sind in der Rahmenvereinbarung nach Satz 1 zu verpflichten, der zuständigen Schulbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn ein angemeldetes Kind nicht regelmäßig an der Sprachförderung teilnimmt oder diese vorzeitig verlässt. Das Land Berlin, vertreten durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, schließt darüber hinaus mit einzelnen Trägern Kooperationsverträge über die Erbringung von Leistungen im Rahmen des Sprachstandsfeststellungsverfahrens und deren Vergütung; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Einrichtung zum wiederholten Mal den vertraglichen Pflichten nicht nachkommt und werden die Mängel auch auf Aufforderung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist beseitigt, können die vertraglichen Beziehungen beendet werden. Näheres hierzu ist in der Rahmenvereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 und den Kooperationsverträgen nach Absatz 2 Satz 6 zu regeln. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Landes Berlin zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen. Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.

(4) Für vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasste Kinder mit Behinderungen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung können mit Trägern der Jugendhilfe, die zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen nach Absatz 1 die besonderen Anforderungen dieser Personengruppe erfüllen können, gesonderte Regelungen für den Einzelfall getroffen werden.

§ 10 Regionale Sprachberaterteams

(1) Durch die Schulaufsichtsbehörde werden regionale Sprachberaterteams zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um Lehrkräfte der Sprachheilpädagogik oder mit hinreichender Erfahrung im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“.

(2) Alle Sprachstandsfeststellungsverfahren nach § 6 werden durch die regionalen Sprachberaterteams durchgeführt.

(3) Die regionalen Sprachberaterteams unterstützen und beraten die Erzieherinnen und Erzieher und die Erziehungsberechtigten im Rahmen der vorschulischen Sprachförderung. Näheres kann in der Rahmenvereinbarung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 geregelt werden.

§ 11 Finanzierung

(1) Für die im Rahmen der Sprachstandsfeststellung zu erbringenden Leistungen und für die Durchführung der vorschulischen Sprachförderung erhält der Träger der Tageseinrichtung der Jugendhilfe jeweils eine pauschale Vergütung. Die Höhe dieser Pauschalen wird in der Rahmenvereinbarung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und den Kooperationsverträgen nach § 9 Absatz 2 Satz 6 festgelegt.

(2) Die Abrechnung der Leistungen der Träger der Tageseinrichtungen der Jugendhilfe, in deren Einrichtungen das Sprachstandsfeststellungsverfahren durchgeführt wird, erfolgt pauschal durch die jeweiligen Bezirke.

(3) Die Abrechnung und Finanzierung der Sprachstandsfeststellung und vorschulischen Sprachförderung erfolgt mit Hilfe des IT-Fachverfahrens nach §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungs-

verordnung. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten des bezirklichen Titels für die Kindertagesbetreuung.

(4) Fällt der durch Bescheid festgelegte Beginn der Sprachförderung spätestens auf den 20. eines Monats, so wird für diesen Monat die volle Vergütung geleistet. Bei einem Beginn der Sprachförderung nach diesem Zeitpunkt wird die Vergütung erstmalig für den folgenden Monat geleistet. Bei Beendigung der Sprachförderung vor Monatsende wird für diesen Monat noch die volle Vergütung geleistet.

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 12 Datenschutz

(1) Die Ermittlung und Bearbeitung der Datensätze des betroffenen Personenkreises sowie die Überwachung der gesetzlichen Pflichten durch die zuständige Schulbehörde erfolgt mit Hilfe des IT-Fachverfahrens nach §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung.

(2) Das IT-Fachverfahren gewährleistet, dass die zuständigen Schulbehörden nur die Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten einsehen und bearbeiten können, die vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasst sind. Wechselt ein Kind in die Betreuung einer öffentlich finanzierten Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1, so sind die Daten dieses Kindes an das zuständige Jugendamt zu übermitteln; die bisher zuständige Schulbehörde ist von der weiteren Bearbeitung dieser Daten ausgeschlossen.

(3) Alle Eintragungen und Änderungen zu einem Kind werden im IT-System protokolliert. Die durch das IT-System erstellten Dokumente werden gespeichert und können bei Bedarf ausgedruckt werden. Dies betrifft auch für das Kind individuell erstellte und versandte Schreiben.

(4) Die personenbezogenen Daten sind nach Abschluss der vorschulischen Sprachförderung zu löschen. Anstelle der Löschung nach Satz 1 können die Daten nach Abschluss der vorschulischen Sprachförderung auch anonymisiert und zu statistischen Zwecken verwandt werden.

§ 13 Zuständigkeit

Zuständige Schulbehörde im Sinne dieser Verordnung ist diejenige Schulbehörde, in deren Bezirk das Kind zum 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlung des betroffenen Personenkreises gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 erfolgt, gemeldet war. Diese Zuständigkeit gilt fort, auch wenn das Kind nach diesem Zeitpunkt innerhalb Berlins verzieht. Für Kinder, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt nach Berlin zuziehen oder, ohne zuzuziehen, erstmalig melderechtlich erfasst werden, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Schulbehörde zuständig ist, in deren Bezirk das Kind erstmals im Land Berlin melderechtlich erfasst wird.

§ 14 Übergangsregelung

Für Kinder, die im Schuljahr 2015/2016 regelmäßig schulpflichtig werden, ist anstelle der §§ 1 bis 13 dieser Verordnung § 6 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140) in der bis zum Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 12. August 2014 (GVBl. S. 316) geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel II

Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. August 2014 (GVBl. S. 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst:
„§ 6 (weggefallen)“
2. § 6 wird aufgehoben.
3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) wurde die Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter ausgeweitet und intensiviert. Die für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages erforderlichen konkreten Regelungen zur Ermittlung des betroffenen Personenkreises, zum Verfahren der Sprachstandsfeststellung und zur vorschulischen Sprachförderung, zur Auswahl der Träger, zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen und zu den Fragen der Finanzierung werden mit der in Artikel I dieser Verordnung enthaltenen Sprachfördererverordnung geregelt. Von den Regelungen dieser Verordnung betroffen sind nur solche Kinder, die weder eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe noch eine öffentlich finanzierte Kindertagespflege nach § 18 KitaFöG besuchen (sog. „Nicht-Kita-Kinder“).

Mit dieser Verordnung werden die weiteren Bestimmungen zur Sprachstandsfeststellung und vorschulischen Sprachförderung im Anwendungsbereich dieser Verordnung abschließend geregelt. § 6 der Grundschulverordnung (GsVO), der einige Aspekte zum Verfahren der vorschulischen Sprachförderung regelte, wird damit gegenstandslos. Für Kinder, die im Schuljahr 2015/2016 regelmäßig schulpflichtig werden, ist nach der Übergangsregelung in § 14 der Sprachfördererverordnung § 6 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140) in der bis zum Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 12. August 2014 (GVBl. S. 316) geltenden Fassung allerdings weiter anzuwenden.

Einzelbegründungen zu Artikel I (Sprachfördererverordnung)

zu § 1

Als Grundlage für die nachfolgenden Regelungen sowie Leitbild und Richtschnur für die Auslegung in Zweifelsfällen wird das Ziel der vorschulischen Sprachförderung in § 1 den weiteren Regelungen vorangestellt. Die vorschulische Sprachförderung erfolgt in schulischer Verantwortung. Sie betrifft Kinder, die keine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1, d.h. weder eine nach § 23 KitaFöG öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe noch eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle nach § 18 KitaFöG besuchen (sog. „Nicht-Kita-Kinder“). Die Verordnung erfasst damit auch Kinder, die eine andere Tageseinrichtung besuchen. Diese sind jedoch von der Pflicht zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung und gegebenenfalls von der Pflicht zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung befreit, wenn die Tageseinrichtung über eine Genehmigung im Sinne des § 3 verfügt.

zu § 2

§ 2 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. In Satz 1 wird zunächst klargestellt, dass nur diejenigen Kinder von dieser Verordnung erfasst werden, die im übernächsten Schuljahr im Anwendungsbereich des Berliner Schulgesetzes regelmäßig schulpflichtig werden und keine nach § 23 KitaFöG öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe und keine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle nach § 18 KitaFöG (öffentliche finanzierte Kindertagesförderung) besuchen. Zu den nach § 23 KitaFöG öffentlich finanzierten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe zählen sowohl die öffentlich finanzierten Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe als auch die Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft, für deren Finanzierung Teil VII des KitaFöG, darunter auch § 23 KitaFöG, entsprechend gilt (§ 20 Abs. 1 KitaFöG). Die öffentlich finanzierte Kindertagespflege wurde durch das Gesetz zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe gleichgestellt, nachdem auch im Rahmen der öffentlich finanzierten Kindertagespflegen eine vorschulische Sprachförderung mit dem Sprachlerntagebuch gemäß den Vorgaben der Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten - QVTAG - durchgeführt werden muss.

Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung werden nur Kinder erfasst, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, § 2 Satz 1. Kinder, die nicht gemäß § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) in Berlin schulpflichtig werden, sind damit vom Anwendungsbereich dieser Verordnung von vornehmerein ausgenommen. Dazu zählen auch Kinder, deren Eltern Diplomatenstatus genießen (vgl. § 41 Absatz 1 Satz 2 SchulG) sowie Kinder, die wegen des fehlenden Aufenthaltsstatus nicht gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 SchulG schulpflichtig werden und die auch nicht von § 41 Absatz 2 SchulG erfasst werden, die aber nach Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung von Berlin berechtigt sind, in Berlin die Schule zu besuchen. Diejenigen Kinder, die nach § 42 Absatz 2 Satz 1 SchulG nur auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten und nur, wenn kein Sprachförderbedarf besteht, in die Schule aufgenommen werden, werden von der Verordnung nicht erfasst.

Zu § 3

Mit § 3 wird die bisherige Regelung des § 6 Absatz 4 GsVO weiterentwickelt. § 3 betrifft Kinder, die sich zum Beispiel in einer privat-gewerblichen Kindertageseinrichtung (z.B. einem Betriebskindergarten), in einem Kindergarten oder einer Vorklasse einer internationalen Schule oder einer Ergänzungsschule befinden. Da diese Kinder weder eine gemäß § 23 KitaFöG öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe noch eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle gemäß § 18 KitaFöG besuchen, werden sie grundsätzlich von der Verordnung erfasst. Sie sind jedoch von der Verpflichtung, an dem in der Verordnung geregelten Verfahren der Sprachstandsfeststellung und vorschulischen Sprachförderung teilzunehmen entbunden, wenn die von ihnen besuchte Tageseinrichtung selbst ein standardisiertes Sprachstandsfeststellungsverfahren beziehungsweise eine vorschulische Sprachförderung durchführt, das Förderkonzept mit dem einer öffentlich finanzierten Tageseinrichtung der Jugendhilfe bzw. Tagespflegestelle im Sinne von § 2 Satz 1 - mithin den inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 1, 5a, 13 KitaFöG - übereinstimmt bzw. qualitativ gleichwertig ist und die Einrichtung über eine entsprechende Genehmigung verfügt. Da von § 3 grundsätzlich alle Kindertagesförderungen erfasst werden können, die nicht unter § 2 Satz 1 fallen, gilt die Vorschrift nicht nur für Kindergärten, Vorklassen einer internationalen Schule oder einer Ergänzungsschule, sondern auch für alle anderen Tageseinrichtungen, in denen Erziehungsberechtigte ihre Kinder fördern wollen.

Die den Einrichtungen im Sinne dieser Regelung erteilte Genehmigung kann sich auf die Durchführung der vorschulischen Sprachförderung und des Sprachstandsfeststellungsverfahrens beziehen (§ 3 Absatz 1 Satz 1); sie kann aber auch auf die Durchführung der vorschulischen Sprachförderung durch die Tageseinrichtung beschränkt sein (§ 3 Absatz 1 Satz 2). In dem letztgenannten Fall besteht die Verpflichtung des betreffenden Kindes zur Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren nach § 6 fort, § 3 Absatz 1 Satz 3.

§ 3 Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, die zur Erlangung einer auf die Sprachstandsfeststellung und vorschulische Sprachförderung bezogenen Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt werden müssen. Gemäß Absatz 2 Satz 1 muss die jeweilige Tageseinrichtung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Erlangung einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig vor Beginn der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung ein entsprechendes Konzept vorlegen.

Eine Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 wird nur erteilt, wenn das - rechtzeitig - vorgelegte Konzept zur Sprachstandsfeststellung und zur vorschulischen Sprachförderung den Inhalten einer alltagsintegrierten Sprachförderung unter schulischer Verantwortung entspricht und auch in der Durchführung den qualitativen Anforderungen des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege genügt, § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1.

Die als weitere Genehmigungsvoraussetzung mit dem Genehmigungsantrag zu verbindende Verpflichtungserklärung, Abgänge zu melden sowie bei Neuzugängen im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 die Sprachstandsfeststellung zu veranlassen, ist die Folge einer Teilnahme am System der Sprachstandsfeststellung und vorschulischen Sprachförderung. Bei Abgängen ist zudem ein

feststellter Sprachförderbedarf mitzuteilen, damit die zuständigen Behörden die betreffenden Kinder in die vorschulische Sprachförderung integrieren können.

In Fällen, in denen die erteilte Genehmigung auf die Durchführung der vorschulischen Sprachförderung durch die Tageseinrichtung beschränkt ist (§ 3 Absatz 1 Satz 2), muss die jeweilige Tageseinrichtung der Schulaufsichtsbehörde zur Erlangung der Genehmigung rechtzeitig vor Beginn der vorschulischen Sprachförderung ein Konzept zur vorschulischen Sprachförderung vorlegen (§ 3 Absatz 3 Satz 1). Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Konzept zur vorschulischen Sprachförderung den Inhalten einer alltagsintegrierten vorschulischen Sprachförderung unter schulischer Verantwortung entspricht und auch in der Durchführung den qualitativen Anforderungen des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege genügt (§ 3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1). Erforderlich ist ferner eine Verpflichtungserklärung, Abgänge von Kindern, die unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und die Sprachförderbedarf haben, unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu melden (§ 3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2).

Zu § 4

§ 4 Absatz 1 Satz 1 ist an die Regelung des § 41 Absatz 3 Satz 3 SchulG angelehnt. In Betracht kommen hier auch solche Gründe, die eine Schulbesuchspflichtbefreiung nach § 41 Absatz 3 Satz 3 SchulG rechtfertigen. Voraussetzung ist allerdings, dass der besondere Grund durch geeignete Nachweise, d.h. in der Regel durch Vorlage von Unterlagen und Bescheinigungen (z.B. Arbeitsvertrag, amtliche Bescheinigungen über den Aufenthalt des Kindes o.ä.) glaubhaft gemacht wird. Durch die formellen Anforderungen (Glaubhaftmachung durch geeignete Unterlagen, Schriftlichkeit) soll Missbrauchsfällen vorgebeugt werden.

§ 4 Absatz 2 führt beispielhaft - also nicht abschließend - zwei typische Fälle auf, in denen ein besonderer Grund für eine Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren (§ 6) und der vorschulischen Sprachförderung (§ 7) gegeben ist. Ausdrücklich genannt ist zum einen der Fall, dass ein Kind zwar in Berlin gemeldet ist, sich aber tatsächlich während des Zeitraums der vorschulischen Sprachförderung dauerhaft im Ausland oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Zum anderen wird der Fall genannt, dass das Kind nicht in der Bundesrepublik Deutschland zur Schule gehen wird. Ein Wegzug in ein anderes Bundesland genügt demgegenüber nicht, da auch in einem anderen Bundesland die Beherrschung der deutschen Sprache für einen erfolgreichen Schulbesuch unerlässlich ist. Denkbar sind darüber hinaus auch andere Fälle, z.B. Situationen, in denen ein Kind - etwa wegen einer Behinderung - anderer Fördermaßnahmen als derjenigen der vorschulischen Sprachförderung bedarf.

zu § 5

§ 5 regelt den Verfahrensablauf bei der Ermittlung des von der Sprachstandsfeststellung betroffenen Personenkreises. Hierzu ermittelt die zuständige Schulbehörde gemäß § 5 Absatz 1 über eine regelmäßige Datenübermittlung die erforderlichen Daten der Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sowie die erforderlichen Daten ihrer Erziehungsberechtigten. Da die regelmäßige Datenübermittlung zum Stichtag 1. Oktober nur eine Momentaufnahme darstellt, ist ein turnusmäßiger Datenabgleich erforderlich (§ 5 Absatz 1 Satz 2). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass keine Kinder übersehen und dass insbesondere nach Berlin zuziehende Kinder erfasst werden. Die turnusmäßige Überprüfung eines Jahrgangs endet zu dem Zeitpunkt, ab dem (neu zugezogene) Kinder dieses Jahrgangs nicht mehr zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung verpflichtet sind (vgl. § 6 Absatz 3 Satz 3).

Die für das IT-Verfahren nach der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) zuständige Stelle bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung gleicht die nach Absatz 1 ermittelten Daten mit den ihr vorliegenden Daten der Kinder ab, die eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 besuchen (§ 5 Absatz 2).

Nach dem Abgleich werden nur die Daten derjenigen Kinder an die zuständige Schulbehörde übermittelt, die keine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne des § 2 Satz 1 besuchen, § 5 Absatz 3 Satz 1. Eine Übermittlung besonders geschützter Sozialdaten findet nicht statt. Jede Schulbehörde erhält nur die personenbezogenen Daten der Kinder, die zu den in § 13 Satz 1 und 3 genannten Zeitpunkten (also zum 1. Oktober oder zum Zeitpunkt ihres Zuzugs nach bzw. ihrer erstmaligen melderechtlichen Erfassung in Berlin) in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet waren, § 5 Absatz 3 Satz 2. Daten von Kindern, die innerhalb Berlins in einen anderen Bezirk umziehen, werden nicht an die Schulbehörde des neuen Bezirks übermittelt. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass eine bereits begründete Zuständigkeit fort gilt, auch wenn das Kind innerhalb Berlins verzieht, vgl. auch § 13 Satz 2. Dadurch soll eine klare Zuständigkeitsregelung getroffen und verhindert werden, dass während der ohnehin kurzen Zeit der vorschulischen Sprachförderung ein Kind durch Wohnortwechsel nicht ermittelt wird.

Die Erziehungsberechtigten der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Kinder werden durch die zuständige Schulbehörde über die Pflicht ihres Kindes zur Teilnahme an dem Sprachstandsfeststellungsverfahren schriftlich informiert und durch Bescheid aufgefordert, die Sprachstandsfeststellung binnen einer bestimmten Frist in einer der durch die Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchführen zu lassen, § 5 Absatz 4 Satz 1. Die Entscheidung, in welcher konkreten Tageseinrichtung die Sprachstandsfeststellung durchgeführt wird, obliegt den Erziehungsberechtigten.

Mit dem Anschreiben werden die Erziehungsberechtigten zugleich um Mitteilung gebeten, ob ihr Kind zwischenzeitlich eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 besucht (§ 5 Absatz 4 Satz 2). Über die Rückläufer zu den Anschreiben können zum einen diejenigen Kinder, die eine Tageseinrichtung im Sinne von § 3 besuchen und daher von der Verpflichtung zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung und ggf. zur Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Verordnung befreit sind, herausgefiltert werden. Zum anderen erfährt die zuständige Schulbehörde, ob ein Kind, das zum Zeitpunkt der (turnusmäßigen) Abfrage des Melderegisters und Datenabgleichs im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 noch als sog. „Nicht-Kita-Kind“ erfasst wurde, zwischenzeitlich eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 besucht.

Mit dem Anschreiben informiert und berät die Schulbehörde die Erziehungsberechtigten zudem über ihren Anspruch auf eine kostenbeteiligungsreie Betreuung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 KitaFöG in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG) (§ 5 Absatz 4 Satz 3).

§ 5 Absatz 5 enthält eine gesonderte Verfahrensvorschrift für diejenigen Kinder, die eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 verlassen, bevor dort ein Sprachstandsfeststellungsverfahren durchgeführt wurde. Damit die zuständige Schulbehörde die Teilnahme dieser Kinder an der Sprachstandsfeststellung sicherstellen und sie in den weiteren Verfahrensablauf integrieren kann, werden die Erziehungsberechtigten dieser Kinder durch die zuständige Schulbehörde über die Pflicht ihres Kindes zur Teilnahme an dem Sprachstandsfeststellungsverfahren schriftlich informiert und durch Bescheid aufgefordert, binnen einer bestimmten Frist die Sprachstandsfeststellung in durch die Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchführen zu lassen (§ 5 Absatz 5 Satz 1). Mit dem Anschreiben werden die Erziehungsberechtigten um Mitteilung gebeten, ob ihr Kind zwischenzeitlich eine andere öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 besucht (§ 5 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2). Durch die Rückläufer zu diesen Schreiben können Kinder, die nur vorübergehend eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 verlassen, dann aber nach kurzer Zeit erneut einen Vertrag mit einem Träger abschließen, aus dem weiteren Verfahren herausgefiltert werden. Mit dem Anschreiben informiert und berät die Schulbehörde die Erziehungsberechtigten zudem über ihren Anspruch auf eine kostenbeteiligungsreie Betreuung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe ge-

mäß § 4 Absatz 3 Satz 1 KitaFöG in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 TKBG (§ 5 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3).

zu § 6

Der Sprachstand wird durch ein von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung entwickeltes standardisiertes Sprachstandsfeststellungsverfahren festgestellt, § 6 Absatz 1. Als standardisiertes Sprachstandsfeststellungsverfahren kommt gegenwärtig „Deutsch Plus 4“ zur Anwendung, das auf die Anforderungen der Zielgruppe besonders zugeschnitten ist.

Die Sprachstandsfeststellung erfolgt im Anschluss an die Ermittlung des betroffenen Personenkreises nach § 5 im Zeitraum zwischen dem 15. November desselben Jahres und dem 15. Januar des Folgejahres, § 6 Absatz 2.

In Fällen, in denen Kinder eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1 verlassen, bevor dort ein Sprachstandsfeststellungsverfahren durchgeführt wurde (§ 5 Absatz 5), kann die Sprachstandsfeststellung auch nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Zeitraum erfolgen, § 6 Absatz 3 Satz 1.

Dasselbe gilt zum einen für Kinder, die erst nach dem in Absatz 2 genannten Zeitraum (15. November bis 15. Januar des Folgejahres) und vor dem 1. März des Kalenderjahres, in dem sie regelmäßig schulpflichtig werden, aus dem Ausland oder aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach Berlin zuziehen und die keine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne des § 2 Satz 1 und keine Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 besuchen. Dies gilt zum anderen für Kinder, die, ohne zuzuziehen, erst nach dem in Absatz 2 genannten Zeitraum erstmalig melderechtlich erfasst werden, § 6 Absatz 3 Satz 2. Auch diese Kinder werden von den Regelungen dieser Verordnung erfasst. Da auch in den vorgenannten Fällen ein Abwarten der nach Absatz 2 regulär, d.h. im Zeitraum 15. November bis 15. Januar stattfindenden Sprachstandsfeststellung, zu einer unnötigen Verzögerung des Beginns der Sprachförderung führen könnte, bestimmt die zuständige Schulbehörde auch hier abweichend von Absatz 2 zeitnah einen Termin zur Sprachstandsfeststellung. Wird ein Sprachförderbedarf festgestellt, so sind die Kinder in die vorschulische Sprachförderung nach Maßgabe dieser Verordnung einzugliedern, soweit sie nicht eine öffentlich finanzierte oder eine entsprechende Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder § 3 Absatz 1 besuchen.

Ziehen Kinder erst ab dem 1. März des Kalenderjahres, in dem sie regelmäßig schulpflichtig werden, aus dem Ausland oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach Berlin zu, so sind sie nicht verpflichtet, an der Sprachstandsfeststellung (und vorschulischen Sprachförderung) teilzunehmen, § 6 Absatz 3 Satz 3. Grund dafür ist, dass diese Kinder nach Durchführung der Sprachstandsfeststellung allenfalls vier Monate sprachlich gefördert werden könnten. Dies ist ein Zeitraum, in dem eine sinnvolle Sprachförderung nicht möglich ist - auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich das Kind in dieser Zeit ohnehin in einer fremden Umgebung einleben und zurechtfinden muss. Eine Teilnahme auf Wunsch der Erziehungsberechtigten bleibt unbenommen.

Die Sprachstandsfeststellung wird in den durch die Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt, die der Träger in einem Kooperationsvertrag nach § 9 Absatz 2 Satz 6 als zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Sprachstandsfeststellungsverfahrens bereit gemeldet hat, § 6 Absatz 4 Satz 1. Sie erfolgt durch Lehrkräfte nach § 10 Absatz 1 Satz 2, die im Umgang mit diesem Messinstrument geschult wurden, § 6 Absatz 4 Satz 2. Die Erziehungsberechtigten werden durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Tageseinrichtung der Jugendhilfe und durch die Lehrkräfte im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 in einem persönlichen Gespräch nochmals über ihren Anspruch auf eine kostenbeteiligungsreie Betreuung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 KitaFöG in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 TKBG informiert und beraten (§ 6 Absatz 4 Satz 3). Näheres zum Verfahren der Sprachstandsfeststellung kann in den Vereinbarungen nach § 9 Absatz 2 geregelt werden, § 6 Absatz 4 Satz 4.

Die für die Durchführung der Sprachstandsfeststellung erforderlichen Testunterlagen werden den Lehrkräften nach § 10 Absatz 1 Satz 2 durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung gestellt, § 6 Absatz 5 Satz 1. Darüber hinaus können die Testunterlagen auch in den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe hinterlegt werden, § 6 Absatz 5 Satz 2.

Die Lehrkräfte, die das Sprachstandsfeststellungsverfahren durchgeführt haben, teilen das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung den Erziehungsberechtigten und der zuständigen Schulbehörde schriftlich mit, § 6 Absatz 6 Satz 1. Durch die Mitteilung wird die Schulbehörde in die Lage versetzt, ihren Aufgaben bei der Gewährleistung einer erforderlichen Sprachförderung nachzukommen. Die Unterlagen des Sprachstandsfeststellungsverfahrens werden den Erziehungsberechtigten nach der Sprachstandsfeststellung ausgehändigt, § 6 Absatz 6 Satz 2.

zu § 7

In § 7 wird das Verfahren der vorschulischen Sprachförderung beschrieben. Ergibt das Sprachstandsfeststellungsverfahren, dass das Kind die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, um von Beginn an erfolgreich am Schulunterricht teilnehmen zu können (Sprachförderbedarf), werden die Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde über die Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe sowie bezüglich des individuellen Rechtsanspruchs ihres Kindes schriftlich informiert und darauf hingewiesen, dass sie nähere Informationen und eine Beratung bei dem zuständigen Jugendamt erhalten können (§ 7 Absatz 1 Satz 1). Wird der Anspruch nicht geltend gemacht, wird das Kind durch die zuständige Schulbehörde zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung verpflichtet, § 7 Absatz 1 Satz 2. Die Geltendmachung des Anspruchs ist durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der Schulbehörde nachzuweisen, § 7 Absatz 1 Satz 3.

Die Erziehungsberechtigten erhalten mit dem zur Teilnahme verpflichtenden Bescheid eine Liste derjenigen Tageseinrichtungen der Jugendhilfe, die die vorschulische Sprachförderung im schulischen Auftrag durchführen, § 7 Absatz 2 Satz 1. Die Erziehungsberechtigten werden unter Fristsetzung aufgefordert, ihr Kind in einer dieser Einrichtungen zur vorschulischen Sprachförderung anzumelden, § 7 Absatz 2 Satz 2. Zur Abrechnung der Sprachförderung nach der Regelung in § 11 ist es erforderlich, dass das Jugendamt an die Erziehungsberechtigten einen Sprachfördergutschein verschickt, der von diesen dann in der von ihnen ausgewählten Kindertageseinrichtung eingelöst werden kann, § 7 Absatz 2 Satz 3. Hierzu wird das Jugendamt im Auftrag der Schulbehörde tätig.

Die Kinder können in der ausgewählten Tageseinrichtung gegen die in § 1 der Mittagessensverordnung vom 19. November 2013 (GVBl. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Kostenbeteiligung an der Verpflegung (Mittagessen) teilnehmen, § 7 Absatz 2 Satz 4. Die Option einer Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen trägt dem Umstand Rechnung, dass die gemeinsame Einnahme des Mittagessens auch unter sprachpädagogischen Gesichtspunkten ein sinnvolles, ergänzendes Angebot im Rahmen der vorschulischen Sprachförderung sein kann. Nach dem sog. ganzheitlichen bzw. „integrativen“ Spracherwerb, der als konzeptioneller Ansatz sprachlicher Förderung im Elementarbereich wissenschaftlich umstritten ist und sich auch im Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege widerspiegelt, hängt der Reichtum der sprachlichen Möglichkeiten eines Kindes im Elementarbereich wesentlich von der Gestaltung pädagogisch geeigneter Situationen ab. Das Bildungsziel Kommunikation bedarf daher der Gestaltung von pädagogischen Situationen, in denen dem Kind sprachliche Handlungsräume eröffnet werden. Die gemeinsame Einnahme des Mittagessens zielt auf die Kommunikation des Kindes mit vertrauten Personen und ist damit aus sprachpädagogischen Gründen geeignet, pragmatische Basisqualifikationen zu stärken.

Die vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht durchgeführt (§ 7 Absatz 3 Satz 1). Ihr Umfang beträgt täglich fünf Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche (§ 7 Absatz 3 Satz 2). Die vorschulische Sprachförderung findet für die Dauer von 18 Monaten statt und beginnt jeweils am 1. Februar des Kalenderjahres vor Eintritt

der regelmäßigen Schulpflicht; sie endet am 31. Juli des Folgejahres (§ 7 Absatz 3 Satz 3). Sofern in den Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 aufgrund des späteren Zugangs des Kindes ein von dem vorgesehenen Zeitpunkt (1. Februar) abweichender Termin für den Beginn der vorschulischen Sprachförderung erforderlich wird, gilt Satz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die zuständige Schulbehörde abweichend von dem dort genannten Zeitpunkt einen zeitnahen Termin für den Beginn der vorschulischen Sprachförderung bestimmt, der spätestens einen Monat nach Feststellung des Sprachförderbedarfs liegen soll.

Es besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung, § 7 Absatz 3 Satz 5. Da die Sprachförderung in den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt wird, findet diese zwar in den Schulferien, nicht aber während der Schließzeiten der besuchten Tageseinrichtung statt (§ 7 Absatz 3 Satz 6). Während der Öffnungszeiten kann die Leitung der Tageseinrichtung die Kinder im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund bis zu sechs Wochen beurlauben (§ 7 Absatz 3 Satz 7). Näheres zum Verfahren bei krankheitsbedingter Abwesenheit und zur Gewährung von Urlaub ist in der Rahmenvereinbarung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 zu regeln.

Die Sprachförderung wird konzeptionell - auf der Basis des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege - durch die Tageseinrichtung der Jugendhilfe durchgeführt. Um die optimale Förderung des einzelnen Kindes zu gewährleisten, wird die Sprachförderung für jedes Kind, das nach dieser Verordnung sprachlich gefördert wird, unter Beteiligung der regionalen Sprachberaterteams geplant (§ 7 Absatz 4).

Die Tageseinrichtung der Jugendhilfe übermittelt nach Abschluss der vorschulischen Sprachförderung die Dokumentation der Sprachförderung mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten an die Grundschule, die das Kind besuchen wird, § 7 Absatz 5.

§ 7 Absatz 6 regelt den Fall, dass ein Kind mit festgestelltem Sprachförderbedarf eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1 verlässt. Das Schulamt erhält von dem Verlassen einer Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Kenntnis durch die in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2, Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 verpflichtend vorgesehene Mitteilung durch die jeweilige Tageseinrichtung. Für Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf, die eine öffentlich finanzierte Tageseinrichtung im Anwendungsbereich des KitaFöG, also eine Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1, im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht verlassen, regelt § 5a Absatz 3 KitaFöG, dass die Beendigung der Förderung dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen ist, das das zuständige Schulamt benachrichtigt; bei Beendigung der Förderung in einer öffentlich finanzierten Kindertagespflege erfolgt die Mitteilung durch das Jugendamt an das zuständige Schulamt.

Sobald die zuständige Schulbehörde auf diese Weise - also aufgrund einer Mitteilung im Sinne des § 5a Absatz 3 KitaFöG oder aufgrund der Mitteilung durch eine Tageseinrichtung im Sinne von § 3 - von dem Verlassen einer Einrichtung im Sinne von § 2 Satz 1 oder § 3 erfährt, hat sie sicherzustellen, dass das Kind an der vorschulischen Sprachförderung in einer Tageseinrichtung nach § 9 teilnimmt. Die Erziehungsberechtigten werden daher von der zuständigen Schulbehörde über die Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe sowie bezüglich des individuellen Rechtsanspruchs ihres Kindes schriftlich informiert und darauf hingewiesen, dass sie nähere Informationen und eine Beratung bei dem zuständigen Jugendamt erhalten können (§ 7 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1). Gleichzeitig werden die Erziehungsberechtigten um Mitteilung gebeten, ob ihr Kind zwischenzeitlich eine andere öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 besucht (§ 7 Absatz 6 Satz 2). Hierdurch können diejenigen Kinder, die zwar die bisher besuchte Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle im Sinne des § 2 Satz 1 oder § 3 verlassen haben, dann aber nach kurzer Zeit einen Vertrag mit einer anderen Kindertagesförderung im vorgenannten Sinne abschließen, vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Wird der Anspruch nicht geltend gemacht, wird das Kind durch die zuständige Schulbehörde durch Bescheid zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung verpflichtet (§ 7 Absatz 6

Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2). Im Übrigen gelten hinsichtlich des weiteren Verfahrensablaufs die gleichen Grundsätze wie bei der Verpflichtung von Kindern, die noch keine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle im Sinne der §§ 2, 3 besucht haben (§ 7 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Absätzen 1, 2, 3 Satz 1 bis 3 und 5 bis 8 sowie Absatz 4 und 5).

Für den Fall, dass der für den Beginn der vorschulischen Sprachförderung vorgesehene Zeitpunkt (1. Februar) aufgrund eines erst später erfolgenden Weggangs von der bisher besuchten Einrichtung im Sinne von § 2 Satz 1 oder § 3 Absatz 1 nicht eingehalten werden kann, bestimmt die zuständige Schulbehörde hier abweichend von dem in § 7 Absatz 3 Satz 3 genannten Termin einen zeitnahen Termin.

zu § 8

Nach den schulgesetzlichen Regelungen sind die Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und - sollte ein Sprachförderbedarf festgestellt werden - auch zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes (§ 55 Absatz 3 SchulG). Kommen die Erziehungsberechtigten dieser Pflicht nicht binnen der in dem jeweiligen Bescheid nach § 5 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 oder § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 6 Satz 1 genannten Frist nach und melden ihr Kind innerhalb dieser Frist auch nicht in einer öffentlich finanzierten Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder einer Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 an, so erhalten sie durch die zuständige Schulbehörde eine weitere Aufforderung (§ 8 Satz 1). Kommen sie auch dieser Aufforderung nicht nach, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts Gebrauch gemacht werden. Wer als Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter den Bestimmungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung oder an der vorschulischen Sprachförderung nach § 55 Absatz 3 SchulG vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt zudem ordnungswidrig im Sinne des § 126 Absatz 1 Nr. 5 SchulG.

§ 8 Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein zur vorschulischen Sprachförderung verpflichtetes Kind nicht regelmäßig an der Sprachförderung teilnimmt oder diese vorzeitig verlässt (§ 8 Satz 2).

zu § 9

Die Schulaufsichtsbehörde kann jeden Träger der Jugendhilfe mit der Durchführung der nach Maßgabe dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen beauftragen, der gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt oder dem Grunde nach als solcher anerkennungsfähig ist und sich entweder durch Beitritt zu der Rahmenvereinbarung gemäß Absatz 2 Satz 1 oder mit einem Kooperationsvertrag gemäß Absatz 2 Satz 6 zur Erbringung der betreffenden Leistungen verpflichtet hat.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit, insbesondere der konkrete Umfang der im Rahmen der vorschulischen Sprachförderung zu erbringenden Leistungen der Vertragspartner und die Höhe der Vergütung, werden in einer Rahmenvereinbarung geregelt, § 9 Absatz 2 Satz 1. Jeder Träger von Tageseinrichtungen der Jugendhilfe, der gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt oder dem Grunde nach als solcher anerkennungsfähig ist, kann der Rahmenvereinbarung beitreten, § 9 Absatz 2 Satz 2.

Darüber hinaus schließt das Land Berlin mit einzelnen Trägern Kooperationsverträge über die Erbringung von Leistungen im Rahmen des Sprachstandsfeststellungsverfahrens und deren Vergütung, § 9 Absatz 2 Satz 6.

Die Zusammenarbeit mit einem Träger der Jugendhilfe kann beendet werden, wenn der Träger seine Pflichten nicht erfüllt und trotz Aufforderung diesen Missstand auch nicht beseitigt. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen kann der Vertrag auch fristlos gekündigt werden (außerordentliche fristlose Kündigung, § 9 Absatz 3).

Um den besonderen Anforderungen von Kindern mit Behinderungen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gerecht zu werden, kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung für diese Kinder mit einzelnen Trägern der Jugendhilfe, die nicht nur die allgemeinen Anforderungen im Hinblick auf die durchzuführende vorschulische Sprachförderung erfüllen, sondern auch den besonderen Anforderungen dieser Personengruppe gerecht werden können, gesonderte Regelungen für den Einzelfall treffen (§ 9 Absatz 4).

zu § 10

Als regionale Sprachberaterteams werden den Bezirken Lehrkräfte für Sprachheilpädagogik oder mit hinreichender Erfahrung im Bereich "Deutsch als Zweitsprache" zur Verfügung gestellt (§ 10 Absatz 1). Derzeit werden den Bezirken insgesamt 20 Lehrkräfte bedarfsgerecht zugewiesen. Diese führen sämtliche Sprachstandsfeststellungsverfahren nach § 6 in den durch die Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durch (§§ 10 Absatz 2, 6 Absatz 4 Satz 1).

Darüber hinaus unterstützen und beraten sie alle Beteiligten der hier geregelten vorschulischen Sprachförderung. Die Einzelheiten ihres Einsatzes in den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe im Rahmen der vorschulischen Sprachförderung können in der Rahmenvereinbarung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 geregelt werden. Dort können insbesondere Regelungen zur Einbindung der Arbeit der regionalen Sprachberaterteams in den pädagogischen Alltag der Tageseinrichtung vorgesehen werden.

zu § 11

Für die im Rahmen der Sprachstandsfeststellung zu erbringenden Leistungen und für die Durchführung der vorschulischen Sprachförderung erhalten die Träger der Tageseinrichtungen der Jugendhilfe eine pauschalierte Vergütung, deren Höhe in den Vereinbarungen nach § 9 Absatz 2 geregelt wird (§ 11 Absatz 1).

Die konkrete Abrechnung erfolgt nach den Regeln und mit Hilfe des IT-Fachverfahrens nach §§ 8 und 9 VOKitaFöG, dessen Anwendungsbereich durch ein neues Modul für die Zwecke der vorschulischen Sprachförderung erweitert wird. Die Pauschale für die Sprachstandsfeststellung wird in einem Betrag vergütet, die Pauschale für die vorschulische Sprachförderung wird in monatlichen Raten beglichen.

Fällt der durch Bescheid festgelegte Beginn der Sprachförderung spätestens auf den 20. eines Monats, so wird für diesen Monat die volle Vergütung geleistet. Bei einem Beginn der Sprachförderung nach diesem Zeitpunkt wird die Vergütung erstmalig für den folgenden Monat geleistet (§ 11 Absatz 4 Satz 1 und 2). Bei Beendigung der Sprachförderung vor Monatsende wird für diesen Monat noch die volle Vergütung geleistet. Eine vorzeitige Beendigung der Sprachförderung kommt allerdings nur in Fällen des Wegzugs eines Kindes aus Berlin sowie bei einem Übergang des Kindes in eine Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder § 3 Absatz 1 in Betracht.

zu § 12

Tragender Grundsatz der datenschutzrechtlichen Regelungen in dieser Verordnung ist, dass die zuständige Schulbehörde immer nur die personenbezogenen Daten der Kinder sehen und bearbeiten kann, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Die Daten der Kinder, die in einer öffentlich finanzierten Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 betreut werden, dürfen für die zuständige Schulbehörde weder sichtbar sein, noch von dieser bearbeitet werden. Die Daten derjenigen Kinder, die grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, weil sie keine der oben genannten Einrichtungen besuchen, die aber von den Verpflichtungen aus dieser Verordnung ganz oder teilweise befreit sind, weil sie eine Einrichtung mit einem genehmigten Sprachförderkonzept im Sinne von § 3 Absatz 1 besuchen, dürfen grundsätzlich gemäß § 12 Absatz 2 eingesehen und bearbeitet werden.

Der oben genannte Grundsatz wird durch das speziell erstellte Modul zum bestehenden IT-Fachverfahren nach §§ 8 und 9 VOKitaFöG, das für die Ermittlung und Bearbeitung der Datensätze des betroffenen Personenkreises sowie die Überwachung der Pflichten und für die Abrechnung und Finanzierung eingesetzt wird, umgesetzt (§ 12 Absatz 1). Durch die Konstruktion dieses Moduls wird auch sichergestellt, dass auf die personenbezogenen Daten der Kinder, die in eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 überwechseln, durch die Schulbehörden nicht mehr zugegriffen werden kann (§ 12 Absatz 2).

Das Modul für die Sprachstandsfeststellung speichert alle Eintragungen, Schreiben und Vermerke, die die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter zu einem konkreten Kind erstellt und gegebenenfalls versendet hat (§ 12 Absatz 3). Mit Hilfe dieser Journalfunktion ist es daher möglich, alle das Kind betreffenden Vorgänge jederzeit sichtbar zu machen und auszudrucken.

Die personenbezogenen Daten der Kinder, die keine Einrichtung im vorgenannten Sinne besuchen und die zum Zwecke der vorschulischen Sprachförderung erhoben wurden, sind nach Abschluss der vorschulischen Sprachförderung zu löschen (§ 12 Absatz 4 Satz 1). Anstelle der Löschung nach Satz 1 können die Daten nach Abschluss der vorschulischen Sprachförderung auch anonymisiert und zu statistischen Zwecken verwandt werden (§ 12 Absatz 4 Satz 2).

zu § 13

§ 13 bestimmt die Zuständigkeit und stellt sicher, dass es keinen Wechsel der Zuständigkeit gibt, um für die relativ kurze Zeit der vorschulischen Sprachförderung keine Zeit durch die Klärung von Zuständigkeitsfragen zu verlieren. Zuständig ist die Schulbehörde des Bezirks, in dem das Kind zum 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlung des betroffenen Personenkreises gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 erfolgt, gemeldet war. zieht das Kind nach diesem Zeitpunkt innerhalb Berlins um, so gilt die Zuständigkeit dieses Schulamtes bis zum Abschluss der Sprachförderung fort. Für Kinder, die erst nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt nach Berlin zuziehen oder, ohne zuzuziehen, erstmalig melderechtlich erfasst werden, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Schulbehörde zuständig ist, in deren Bezirk das Kind erstmals im Land Berlin melderechtlich erfasst wird.

Zu § 14

§ 14 enthält die im Hinblick auf § 129 Absatz 13 des Schulgesetzes erforderliche Übergangs-vorschrift für Kinder, die im Schuljahr 2015/2016 regelmäßig schulpflichtig werden. Für diesen Personenkreis ist anstelle der §§ 1 bis 13 der Sprachförderverordnung § 6 der Grundschulverordnung in der bis zum Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Zu Artikel II (Änderung der Grundschulverordnung)

Die bisherigen Regelungsinhalte des § 6 der Grundschulverordnung zur Sprachstandsfeststellung und vorschulischen Sprachförderung werden durch die Regelungen dieser Verordnung ersetzt und gemeinsam mit der bisherigen Übergangsregelung in § 29 Absatz 2 der Grundschulverordnung aufgehoben.

Zu Artikel III

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 55 Absatz 5 und § 64 Absatz 4 Satz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Der Erlass der Verordnung zieht keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte nach sich; Wirtschaftsunternehmen sind nicht betroffen.

D. Gesamtkosten:

Vgl. Ausführungen unter Punkt F.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine Auswirkungen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur vorschulischen Sprachförderung werden jährlich etwa 2000 Kinder zur Sprachstandsfeststellung aufgefordert. Für die Sprachstandsfeststellung ist ein Pauschalbetrag von 30.000 € erforderlich. Dieser Betrag ist seit 2008 im Einzelplan 10 eingestellt. Für die bisherige pauschale Vergütung für die vorschulische Sprachförderung im Umfang von 15 Wochenstunden werden bislang 4.500 € pro Jahr und Kind vergütet. Durch die Ausweitung der Sprachförderung von 15 auf 25 Stunden sowie von 12 auf 18 Monate steigt der Finanzierungsbedarf auf ca. 7.000 € pro Jahr und Kind; für 18 Monate ergibt sich demzufolge ein Finanzierungsbedarf in Höhe von ca. 10.500 € pro Kind. Die konkrete Finanzierungshöhe wird derzeit mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege verhandelt.

Die Gesamtkosten für die Ausweitung der Sprachförderung lassen sich jedoch nur prognostizieren; die Zahl der zukünftig zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung auf der Grundlage dieser Verordnung verpflichteten Kinder ist nicht vorhersehbar und abhängig davon, in welchem Umfang Eltern nach Feststellung des Sprachförderbedarfs von ihrem Anspruch auf das beitragsfreie Kitajahr Gebrauch machen.

Seit der Neuausrichtung des § 55 SchulG im Jahr 2008 sind jährlich durchschnittlich 10 Kinder gefördert worden, woraus sich ein Finanzierungsbedarf in Höhe von 45.000 € (jährlich) ergab. Wegen der Ausweitung der vorschulischen Sprachförderung von 12 auf 18 Monate und des damit einhergehenden jüngeren Jahrgangs der getesteten Kinder ist mit einem leichten Anstieg der Zahl der geförderten Kinder zu rechnen. Bei prognostizierten 20 Kindern entstünde für die vorschulische Sprachförderung ein jährlicher Finanzierungsbedarf in Höhe von 140.000 € bzw. 210.000 € im 18-monatigen Förderzeitraum.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Mit der Begleitung und Unterstützung der vorschulischen Sprachförderung und Sprachstandsfeststellung werden Lehrkräfte im Umfang von 20 Vollzeiteinheiten beauftragt. Ein Stellenmehrbedarf entsteht durch diese Aufgabe nicht, da Lehrkräfte Teil des Stellenplans im Kontingent „Sprachförderung“ sind.

Berlin, den 29. Oktober 2014

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin

Vom 26. Januar 2004 (GVBl. 26),

das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2014 (GVBl. S. 78) geändert
worden ist

§ 41
Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Berlin seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Völkerrechtliche Grundsätze und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht.

(3) Die Schulpflicht umfasst die allgemeine Schulpflicht und die Berufsschulpflicht. Sie ist durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule zu erfüllen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulbesuchspflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

(4) Wer im Land Berlin weder seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, kann in die öffentlichen Schulen im Land Berlin aufgenommen werden, wenn

1. mit dem jeweiligen Bundesland die Gegenseitigkeit und ein angemessener Finanzausgleich vereinbart sind,
2. die oder der Schulpflichtige eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht in dem jeweiligen Bundesland nachweist und
3. freie Plätze vorhanden sind.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die zuständige Schulbehörde; in den Fällen, in denen der Bezirk diese Entscheidung trifft, ist die Schulaufsichtsbehörde zuvor über den jeweiligen Antrag zu informieren. Über Ausnahmen von Satz 1, insbesondere für Bildungsgänge, die zu einem beruflichen Abschluss führen, der außerhalb Berlins nicht erworben werden kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wohnung einer Person nach § 16 des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel XXVI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), in der jeweils geltenden Fassung bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung nach § 17 des Meldegesetzes.

§ 42
Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht

(1) Mit Beginn eines Schuljahres (1. August) werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden werden, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen, wenn kein Sprachförderbedarf besteht. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

(3) Abweichend von Absatz 1 können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt. Eine Rückstellung kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt. Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist zu begründen und soll mit einer schriftlichen Stellungnahme der von ihrem Kind zuletzt besuchten Einrichtung der Jugendhilfe oder Kindertagespflegestelle eingereicht werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen Schularztes oder des schulpsychologischen Dienstes. Eine Rückstellung nach dem Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.

(4) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie die Berufsbildungsreife erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen.

§ 55 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

(1) Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sind verpflichtet, an einem standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teilzunehmen. Für die Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, wird das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 31. Mai in der besuchten Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle durchgeführt. Für die übrigen Kinder findet das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 15. Januar in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Einrichtungen der Jugendhilfe statt.

(2) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht verfügen, erhalten eine vorschulische Sprachförderung. Für Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, findet die Sprachförderung im Rahmen des Besuchs der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle statt (§ 5a des Kindertagesförderungsgesetzes). Die übrigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf werden von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Umfang von täglich fünf Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtet.

(3) Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verpflichtung zur Teilnahme

1. am Sprachstandsfeststellungsverfahren sowie
2. an der vorschulischen Sprachförderung

haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung den konkreten Ter-

min der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung, Ort und Umfang der Sprachförderung, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und deren Finanzierung.

§ 55 a Aufnahme in die Grundschule

(1) Schulpflichtige Kinder werden von ihren Erziehungsberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung an der für sie zuständigen Grundschule angemeldet. Diese ist diejenige Schule, in deren Einschulungsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt (§ 41 Absatz 5). Bestehen gemeinsame Einschulungsbereiche, so kann durch die zuständige Schulbehörde bestimmt werden, an welcher Schule schulpflichtige Kinder von ihren Erziehungsberechtigten anzumelden sind. Bei der Anmeldung müssen die Erziehungsberechtigten die Schule benennen, die ihr Kind aufnehmen soll. Der Einschulungsbereich wird für jede Grundschule von den Bezirken unter Berücksichtigung des jeweiligen Schulentwicklungsplans festgelegt; der Bezirksschulbeirat ist zuvor anzuhören. Jede Grundschule soll mit den Einrichtungen der Jugendhilfe in ihrem Einschulungsbereich kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden. Zu diesem Zweck übermitteln die Träger der Tageseinrichtungen insbesondere die Unterlagen aus der Sprachdokumentation nach § 1 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes an die Grundschule, die das Kind besuchen wird. Soweit die Grundschule dem Träger der Tageseinrichtung nicht bekannt ist, leitet dieser die in Satz 8 genannten Unterlagen an die zuständige Schulbehörde weiter, die die Unterlagen an die aufnehmende Grundschule übermittelt.

(2) - (6) ...

§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

(1) - (3) ...

(4) Soweit dies zur Erfüllung der in § 55 Absatz 1 und 2 geregelten Aufgaben erforderlich ist, gelten die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 entsprechend für personenbezogene Daten derjenigen Kinder, die im jeweils übernächsten Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, sowie für personenbezogene Daten ihrer Erziehungsberechtigten. Zur Ermittlung des betroffenen Personenkreises in den Fällen des § 55 Absatz 1 Satz 2 darf die zuständige Schulbehörde auch Name und Anschrift der Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum der Kinder an die für das IT-Verfahren nach den §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, zuständige Behörde übermitteln; diese stellt nach dem aktuellen Meldebestand fest, welche Kinder nicht betreut werden und übermittelt Name und Anschrift dieser Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum dieser Kinder an die zuständige Schulbehörde. Nach dem turnusmäßigen Datenabgleich sind die Daten bei der in Satz 2 genannten für das IT-Verfahren zuständigen Behörde zu löschen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung das Nähere der für die Zwecke der vorschulischen Sprachförderung erforderlichen Datenverarbeitung, insbesondere Art, Umfang, Verfahren, Empfänger und Zweck der Datenverarbeitung, durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) – (9)...

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322)

das zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344)
geändert worden ist

§ 1
Aufgaben und Ziele der Förderung

(1) Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Bildungseinrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie durch eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung Tageseinrichtungen sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und
2. die Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Sie soll allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten, und soll soziale Benachteiligungen sowie behinderungsbedingte Nachteile möglichst ausgleichen.

(2) Die Förderung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden. Die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache ist ein Bestandteil des vorschulischen Bildungsauftrags, der in den Tageseinrichtungen verfolgt wird.

(3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein,

1. das Kind auf das Leben in einer Gesellschaft vorzubereiten, in der Wissen, sprachliche Kompetenz, Neugier, Lernenwollen und -können, Problemlösen und Kreativität von entscheidender Bedeutung sind,
2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind,
3. das Kind auf das Leben in einer Welt vorzubereiten, für die der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen unverzichtbar ist,
4. dem Kind zu ermöglichen, eine eigenständige und selbstbewusste Persönlichkeit zu entwickeln, die die kulturelle Vielfalt anerkennt und bejaht,
5. das Kind dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein vom eigenen Körper und dessen Bedürfnissen zu erwerben,
6. das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung zu unterstützen.

(4) Die Tageseinrichtungen sollen sich mit anderen Einrichtungen und Diensten abstimmen und mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden. Dies betrifft insbesondere die in Absprache mit den Eltern

vorzunehmende Übermittlung von Unterlagen aus der Sprachdokumentation in Vorbereitung des Schulbesuchs.

(5) Bei der Gestaltung des Alltags in der Tageseinrichtung sind den Kindern ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.

(6) Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in einer familiennahen Betreuungsstruktur fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

§ 4 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

(1) Der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Nachweis eines Bedarfs richtet sich nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Übrigen sollen Kinder einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleichermaßen gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.

(2) Ein Bedarf liegt dem Grunde und dem Umfange nach vor, wenn sich dieser aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ergibt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Eltern des Kindes wegen Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studiums, Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit oder wegen Arbeitssuche die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

(3) Kindern in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung eine Förderung bis zu einer Teilzeitförderung gewährt. Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Teilzeitförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.

(4) Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderungsbedarfs setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.

(5) Die Leistungsverpflichtung nach § 2 Absatz 1 wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes im Land Berlin erfüllt. Das zuständige Jugendamt kann zur Bedarfsdeckung auch Plätze in privat-gewerblichen Tageseinrichtungen nachweisen, sofern mit dem jeweiligen Betreiber eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

(6) Eltern der Kinder, die ihr drittes Lebensjahr vollenden, erhalten eine schriftliche Information über das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung in Tagesbetreuung nach diesem Gesetz, insbesondere über den bedarfssunabhängigen Anspruch im Sinne des Absatzes 1. Zugleich erhalten sie den Vordruck für einen Antrag im Sinne des Absatzes 4 auf Ausstellung eines Bedarfsbescheides. Näheres, einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung, wird in der Verordnung nach § 7 Absatz 9 geregelt.

§ 5a Sprachliche Förderung

(1) Zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache werden bei den Kindern entsprechend den durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Vorgaben standardisierte Sprachstandsfeststellungen in den Tageseinrichtungen in der Verantwortung der Träger durchgeführt.

(2) Die Feststellung des Sprachstands nach Absatz 1 und die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache nach § 1 Absatz 2 Satz 3 sind im Rahmen einer Vereinbarung nach § 13 von den Trägern sicherzustellen. Für alle Kinder ist das Ergebnis der Sprachstandserhebung gemäß der Sprachdokumentation nach § 13 an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung in anonymisierter oder pseudonymisierter Form einrichtungsbezogen zu übermitteln. In der Vereinbarung nach § 13 sind verbindliche Regelungen vorzusehen, die es der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung ermöglichen, die vorgeschriebene Umsetzung der Sprachstandserhebungen und der Sprachdokumentation bei Bedarf einrichtungs- und trägerbezogen zu überprüfen.

(3) Sofern Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht die Förderung in einer Tageseinrichtung beenden, ist die Beendigung der Förderung dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, das das zuständige Schulamt benachrichtigt; bei Beendigung der Förderung in einer öffentlich finanzierten Kindertagespflege erfolgt die Mitteilung durch das Jugendamt an das zuständige Schulamt.

§ 13 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden unter Beteiligung der Eigenbetriebe sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 1 einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen auf Grundlage eines von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramms einschließlich Sprachdokumentation zu verhandeln und abzuschließen. Diesem Zweck dienen auch Vereinbarungen über die Durchführung von Evaluationen im Sinne einer prozessorientierten Unterstützung der Träger. In die Vereinbarungen soll die Verpflichtung der Träger aufgenommen werden, entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarung die Ergebnisberichte zu Evaluationsverfahren und andere erforderliche Informationen über die Qualitätsentwicklung an die Jugendämter und an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wie auch an die mit der Begleitung der Qualitätsentwicklung beauftragten Dritten weiterzuleiten. Daten von Kindern sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

§ 18 Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege

(1) Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder von den Eltern nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt die gemäß § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Geldleistungen (angemessene Sachkostenpauschale, angemessenen Förderbetrag, Erstattung von Versicherungsbeiträgen), wenn die Förderungsleistung dem festgestellten Betreuungsumfang entspricht. Soweit ein entsprechender Bedarf des Kindes besteht, setzt die Eignung voraus, dass in der jeweiligen Kindertagespflegestelle auch der Erwerb der deutschen Sprache der Kinder gefördert wird. Die Höhe der Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird von der für Jugend und Familie zu-

ständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt. Für die Förderung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen ist der Tagespflegeperson ein Zuschlag zu zahlen. Bei Förderung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die Tagespflegeperson keine Sachkostenpauschale. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unter Fortzahlung des Förderbetrages und der Hälfte der Sachkostenpauschale zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden der Förderbetrag und die Hälfte der Sachkostenpauschale bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres fortgezahlt.

(3) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Tagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Eine entsprechende Absprache über die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen soll in regelmäßigen Abständen schriftlich niedergelegt und nachgewiesen werden. Zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden den Tagespflegepersonen die Sachkostenpauschale und der Förderbetrag bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergewährt.

(4) Weitere sich aus der Kindertagespflege ergebende Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson durch Vertrag geregelt.

§ 23

Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierbei werden unter Beachtung des § 22 Absatz 4 die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch das zuständige Jugendamt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes gemäß dem nach § 7 Absatz 9 geregelten Verfahren. Für die Finanzierung erhalten die Jugendämter im Rahmen der bezirklichen Globalsummen eine Mittelausstattung, welche auch die Finanzierung der Tagespflegeplätze einbezieht. Die Finanzierung von besonderen Gruppen im Sinne von § 6 Absatz 3 kann auch durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung sichergestellt werden; die Zuständigkeit für die Feststellung oder Geltendmachung von Kostenbeiträgen nach § 3 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Als Eigenleistung des Trägers gelten auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen.

(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass

1. der Träger die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt,
2. der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist,
3. im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen bestehen, wie sie sich auf Grund von den Eltern gewünschten besonderen Leistungen des Trägers ergeben und diese Verpflichtungen den Eltern ohne Beendigung der Förderung jederzeit einseitig aufgehoben werden können; für den Bereich der Eltern-Initiativkindertagesstätten können in der Vereinbarung nach Absatz 1 abweichende Regelungen vereinbart werden,

4. der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung des Landes Berlin diesem gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet,
5. die Leistung dem Bescheid über den Förderungsbedarf entspricht,
6. eine Inanspruchnahme auf Grund eines Betreuungsvertrags erfolgt, der den Vorgaben in § 16 entspricht,
7. alle in der Tageseinrichtung geförderten Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten an den im Zusammenhang mit der Förderung angebotenen Leistungen teilhaben können.

(4) In die Leistungsvereinbarung ist die grundsätzliche Verpflichtung des Trägers aufzunehmen, jeden Leistungsberechtigten im Rahmen seines Leistungsangebots, seiner Konzeption und seiner angebotenen Platzzahl aufzunehmen und zu fördern.

(5) Der Träger teilt der zuständigen Stelle des Landes Berlin unverzüglich Beginn, Umfang, Änderungen des Umfangs und Ende der Inanspruchnahme eines Platzes mit.

(6) Die Kosten der Träger dürfen die Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei vergleichbaren Leistungen in eigenen Einrichtungen im Sinne des § 20 entstehen.

Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule

Vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16),

die zuletzt durch Art. III des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist

§ 6 Sprachstandsfeststellung

(1) Die Sprachstandsfeststellung nach § 55 des Schulgesetzes erfolgt zwischen dem 1. März und dem 31. Mai. Bei Kindern, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, wird die Sprachstandsfeststellung durch sozialpädagogische Fachkräfte der Einrichtungen der Jugendhilfe unter schulischer Aufsicht durchgeführt. Die Erziehungsberechtigten dieser Kinder erhalten von der zuständigen Schulbehörde eine Mitteilung über Ort und Zeitraum, in dem sie Termine zur Sprachstandsfeststellung in der entsprechenden Einrichtung zu vereinbaren haben. Es wird für diese Kinder das von der für Schule zuständigen Senatsverwaltung vorgegebene standardisierte Sprachstandsfeststellungsverfahren durchgeführt. Sie stellt hierfür die zur Durchführung benötigten Materialien den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung. Die Erziehungsberechtigten und die zuständige Schulbehörde werden darüber informiert, ob Sprachförderbedarf besteht.

(2) Für Kinder, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen und die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, um von Beginn an erfolgreich in der Schulanfangsphase zu lernen, findet die Sprachförderung (vorschulische Sprachkurse) in einer möglichst wohnortnah gelegenen Einrichtung der Jugendhilfe in schulischer Verantwortung statt. Die Verpflichtung zur Teilnahme der Kinder erfolgt durch die Schulbehörde. Wünsche der Erziehungsberechtigten sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

(3) Vorschulische Sprachkurse beginnen am 1. August des der regelmäßigen Einschulung vorangehenden Jahres und enden am 31. Juli des Folgejahres. Sie erstrecken sich in jeder Woche über fünf Tage und umfassen täglich mindestens drei Zeitsstunden. Die Sprachkurse finden auch in den Schulferien statt, nicht jedoch während der Schließzeiten der Tageseinrichtung der Jugendhilfe, in der der vorschulische Sprachkurs durchgeführt wird.

(4) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf andere Weise fördern wollen, müssen der Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn der vorschulischen Sprachkurse ein Förderkonzept zur Genehmigung vorlegen. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Förderkonzept den Inhalten der vorschulischen Sprachkurse entspricht und in der Durchführung gleichen qualitativen Anforderungen genügt. Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der Schulaufsichtsbehörde

verpflichtet, die Durchführung der Förderung jeweils zum Ende eines Monats nachzuweisen. Sofern das Förderkonzept durch die Schulaufsichtsbehörde nicht genehmigt oder die Durchführung der Förderung nicht nachgewiesen wird oder wenn sich die Qualität der Förderung als unzureichend erweist, ist das Kind zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachkurs verpflichtet. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn nachgewiesen wird, dass das Kind in einer Tagesspfliegestelle in einer Weise gefördert wird, die der Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe entspricht.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde wählt unter den Bewerbern die Träger der Jugendhilfeinrichtungen aus, die im jeweiligen Bezirk zur Durchführung der vorschulischen Sprachkurse am geeigneten erscheinen. Die Auswahl erfolgt insbesondere danach, ob die jeweilige Einrichtung der Jugendhilfe hinreichende Aufnahmekapazitäten für Kinder mit vorschulischem Sprachförderbedarf hat, eine zielgruppenorientierte Akzentuierung der Förderung nachweist und von den Kindern gut erreichbar ist.

Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen

Vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700)

die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 08. Juni 2012 (GVBl. S. 213) geändert worden ist

§ 8

Finanzierung von Tageseinrichtungen und zentrales IT-Verfahren

(1) Die platz- und kindbezogene Finanzierung bei der Förderung in Tageseinrichtungen erfolgt über eine zentrale, bezirksübergreifende Abrechnungsstelle bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Das erforderliche IT-Verfahren gewährleistet, dass die zuständigen Jugendämter die für die Steuerung ihrer Mittelausstattung nach § 23 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes erforderlichen Zugriffs- und Informationsrechte wahrnehmen können. Die zentrale Abrechnungsstelle ist die zuständige Stelle des Landes Berlin im Sinne des § 23 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes und stellt den Jugendämtern die erforderlichen Daten zur Unterstützung der Planung nach § 7 zur Verfügung. Das Verfahren ist so auszustalten, dass die bezirkliche Verantwortung für die Ressourcen, die Steuerung, Bedarfseinstellung und den Platznachweis erleichtert und unterstützt wird. Die Rechtsbeziehungen und Verantwortlichkeiten im Verhältnis zwischen Träger der Tageseinrichtung, Eltern und Jugendamt bleiben unberührt; die zentrale Abrechnungsstelle ist weder aktiv noch passiv legitimiert, Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich durchzusetzen.

(2) Die platz- und kindbezogene Finanzierung über die Abrechnungsstelle nach Absatz 1 erfolgt unter Abzug des trägerseitigen Eigenanteils und der festgesetzten Kostenbeteiligung, soweit nicht ein Fall des § 26 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vorliegt. Näheres zur Finanzierung wird in der Vereinbarung nach § 23 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes geregelt. Bei Beginn oder Ende der Förderung innerhalb eines Monats folgt die Finanzierung in entsprechender Weise den Regelungen über die Kostenbeteiligungspflicht der Eltern für diese Zeiträume.

(3) Der Datenaustausch zwischen den Trägern und den Jugendämtern soll durch ein Internet gestütztes zentrales IT-Fachverfahren erfolgen. Die damit verbundenen Kommunikationswege (Meldungen auf elektronischem Wege) stellen den Regelfall dar und dienen der Unterstützung der notwendigen Arbeitsabläufe.

(4) Der Träger meldet gemäß dem vorgegebenen Verfahren unverzüglich den Vertragsabschluss und den Beginn der Förderung sowie das Ende einer vertraglichen Belegung unter Verwendung der vergebenen Gutschein-Nummer.

(5) Der Träger und die Eltern werden unverzüglich über die Registrierung des Gutscheins sowie den Beginn und die Höhe der Finanzierung oder über die Gründe, die einer Finanzierung entgegen stehen, informiert. Veränderungen der Finanzierung auf Grund von Änderungen der Kostenbeteiligung, des Alters oder des Betreuungsumfangs des Kindes, Änderung von Zuschlägen oder auf Grund des Ablaufs von Befristungen werden entsprechend dem Träger und soweit es eine Änderung des Gutscheins betrifft auch den Eltern mitgeteilt.

(6) Der jeweilige Betreuungsumfang kann nur von Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, deren Öffnungszeit mindestens der Höchstgrenze der angebotenen Förderung, bei einer erweiterten Ganztagsförderung einer Regelöffnungszeit von 11 Stunden, entspricht.

(7) Näheres zum Verfahren kann durch Verwaltungsvereinbarungen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung mit den Bezirken vereinbart werden.

§ 9 **Formulare, Vordrucke, IT-Verfahren, Datenverarbeitung**

(1) Zur Umsetzung dieser Verordnung verwenden die Jugendämter und die Träger von Tageseinrichtungen die ihnen von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung des zentralen IT-Verfahrens nach § 8.

(2) Die nach § 3 erhobenen Daten dürfen von dem zuständigen Jugendamt nur zu Zwecken der Bedarfsprüfung, der Feststellung der Kostenbeteiligung, des Platznachweises, der Planung einschließlich der Zwecke nach § 8 sowie für Zwecke der vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig, soweit dies zum Zwecke der Vorgaben nach § 8 Absatz 2 bis 6, der Fortführung des Verfahrens bei Umzug an das dann zuständige Jugendamt oder der vorschulischen Sprachstandsfeststellung erforderlich ist. Die im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens erfassten Sozialdaten sind sechs Jahre nach letztmaliger Verwendung zu löschen. Das zentrale IT-Verfahren enthält eine personenidentifizierende Komponente, in der die in Satz 6 betroffenen Daten gespeichert werden. Ein Zugriff auf die personenidentifizierende Komponente ist technisch ausschließlich über das Fachverfahren des jeweils zuständigen Jugendamtes möglich. Die in der personenidentifizierenden Komponente enthaltenen personenbezogenen Daten werden im zentralen IT-Verfahren in regelmäßigen Abständen durch Abfrage der in Nummer 13 der Anlage 5 zu § 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282), in der jeweils geltenden Fassung genannten Daten beim Einwohnermelderegister aktualisiert.

(3) Für statistische (KitaStatistik) und Planungszwecke einschließlich statistischer Auswertungen sind die erhobenen Daten zu anonymisieren. Im Fachverfahren ist sicherzustellen, dass nur die für die Gewährleistung der Leistung im konkreten Fall zuständige Stelle Zugriff auf die Sozialdaten erhält. Die übrigen Stellen der bezirklichen Jugendämter erhalten nur Zugriff auf einen anonymisierten und aggregierten Datenbestand. Die Anonymisierung wird durch den zentralen Verfahrensverantwortlichen in der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung in einem organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten getrennten Sicherheitsbereich durchgeführt. Die Aufgaben können auf Dritte übertragen werden, wenn diese in entsprechender Weise zum Schutz der Sozialdaten verpflichtet werden.

(4) Bei der Verarbeitung der Daten für statistische und Planungszwecke und deren Übermittlung an die Bezirke und die zuständigen Senatsverwaltungen handelt es sich um Statistiken im Sinne des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617), die durch monatliche Fortschreibung der Daten aktualisiert werden. Die anonymisierten Erhebungen, die auf Zusammenfassungen von mindestens drei Personen beruhen und deren regionale Zuordnung die

Blockseite nicht unterschreitet, bedürfen keiner gesetzlichen Anordnung und sind Statistiken im Verwaltungsvollzug nach § 4 des Landesstatistikgesetzes. Im Rahmen der Aufgabe nach Satz 1 können als Erhebungsmerkmale die in § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Erhebungsmerkmale für den Bereich der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zuzüglich Art und Umfang der Zuschläge nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und der Aussagen über Art und Anzahl der bedarfsbegründenden Angaben nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 ausgewählt werden. Hilfsmerkmal ist die bei der Untersuchung vergebene alphanumerische oder numerische nichtsprechende Zeichengruppe (Pseudonym).

(5) Soweit sich aus dem Kindertagesförderungsgesetz oder dieser Rechtsverordnung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben, gilt das Landesstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Eltern sind über die Regelungen der Absätze 2 bis 6 bei der Anmeldung zu informieren.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achte Buch (VIII)
- Kinder- und Jugendhilfe –

Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163),

das zuletzt durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist

§ 75
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046),

das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist

§ 2
Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995 (nur in Begründung)

die zuletzt durch Art. 45 und 55 des Gesetzes vom 07.02.2014 (GVBl. S. 38)
geändert worden ist

Artikel 20

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Das Land ermöglicht und fördert nach Maßgabe der Gesetze den Zugang eines jeden Menschen zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere ist die berufliche Erstausbildung zu fördern.

(2) ...